



Sitzung vom
27. April 2004

Mitgeteilt den
28. April 2004

ANU	Nr. 2.22-3851						
C	S	U	W	O	K	L	N
29. April 2004							
Protokoll Nr. 599							

In der **Landschaft Davos Gemeinde** wurden zur Sicherung der Trinkwasserqualität detaillierte Schutzzonen für die Quellen im Flüelatal ausgeschieden. Die Schutzzonen wurden für folgende Quellgebiete erarbeitet: Büdemji (Quellen H13-15), Engi (Quellen H29-31, H33-35, H37-39, 41 und 42) und Dörfji (Quellen F2-4 und 6-13). Die Grundlagen für die Ausscheidung der Schutzzonen sind durch das geologische Büro Dr. M. Kobel + Partner AG, Chur, im Auftrag des Kleinen Landrates Landschaft Davos Gemeinde erarbeitet worden.

Im März 2000 wurden die Unterlagen der Schutzzonenausscheidung dem Amt für Natur und Umwelt zur Prüfung eingereicht, welches die fachliche Richtigkeit der Schutzzonenpläne und des -reglements bestätigt hat.

Zusammen mit den Schutzzonenplänen und -reglementen der Quellen Parsenn, Laret und Tobelmühle wurden die Unterlagen für die Quellen im Flüelatal vom 6. bis 25. Oktober 2000 öffentlich aufgelegt. In der Folge wurden die Schutzzonen für die Gebiete Parsenn, Laret und Tobelmühle mit Beschluss Nr. 1298 am 14. August 2001 durch die Regierung genehmigt. Für die Unterlagen betreffend die Quellen im Flüelatal sind während der öffentlichen Auflagefrist vier Einsprachen eingegangen.

Die Einsprachen betrafen insbesondere das Güllenverbot in der Schutzzone S2 und das Weideverbot in der Schutzzone S1. Zusätzlich wurde bezüglich der Versickerungsanlage und anderen baulichen Massnahmen bei landwirtschaftlichen Einrichtungen Einsprache erhoben. Mit allen EinsprecherInnen konnte eine Einigung erzielt werden. In der Folge wurden alle Einsprachen zurückgezogen.

Die Landschaft Davos Gemeinde erliess am 18. November 2003 gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) das Schutzzonenreglement sowie die zugehörigen Schutzzonenpläne.

Anschliessend wurden sämtliche Unterlagen dem Amt für Natur und Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Das Amt für Raumplanung wurde zur Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht eingeladen. Die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan 1:10'000 "Flüela" der Landschaft Davos Gemeinde stimmen nur teilweise mit den ausgeschiedenen, vorliegenden Schutzzonen überein. Die Grundwasser- und Quellschutzzonen für die Quellen F 7-13, H13-15, H29-31, 34, 37-39, 41 und 42 müssen gemäss den Schutzzonenplänen 1:2'000 vom Januar 2003 bei der nächsten Überarbeitung des Zonenplans angepasst werden. Für bauliche Massnahmen, welche sich aus der vorliegenden Schutzzonenausscheidung ergeben, ist ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Verfahren) durchzuführen.

Nach Einsichtnahme in den vom geologischen Büro Dr. M. Kobel + Partner AG, Chur, erstellten Schutzzonenbericht "Detaillierte Grundwasserschutzzonen für die Quellgebiete Büdemji, Engi und Dörfji im Flüelatal, Hydrogeologischer Bericht, Nr. 4347-2" inklusive Schutzzonenpläne 1:2'000 vom Januar 2003 und in das Schutzzonenreglement für die Quellen im Flüelatal, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne für die Quellgebiete Büdemji, Engi und Dörfji im Flüelatal, Landschaft Davos Gemeinde, im Massstab 1:2'000, vom Kleinen Landrat der Landschaft Davos Gemeinde am 18. November 2003 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Landschaft Davos Gemeinde wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt der Landschaft Davos Gemeinde anzumelden. Dem Grundbuchamt wird mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement mit dem Schutzzonenbericht sowie den Schutzzonenplänen abgeliefert.

3. Die Landschaft Davos Gemeinde wird beauftragt, bei der nächsten Überarbeitung des Zonenplans "Flüela" die Grundwasser- und Quellschutzzonen in der Landschaft Davos Gemeinde aufgrund der äusseren Umgrenzung der detaillierten Schutzzonen S1 bis S3 gemäss den vorliegenden Schutzzonenplänen 1:2'000 vom Januar 2003 anzupassen.
4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements, der Schutzzonenpläne im Massstab 1:5'000 sowie des Schutzzonenberichts mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an die Landschaft Davos Gemeinde, 7270 Davos (Beilage 2-fach); an das Grundbuchamt der Landschaft Davos Gemeinde, 7270 Davos; an das Amt für Raumplanung; an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen